



Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Bin ich verpflichtet meine Lehrveranstaltung barrierefrei und
inklusive anzubieten?

Ja, ich bin gesetzlich verpflichtet meine Lehrveranstaltung
barrierefrei und inklusiv anzubieten!

Was bedeuten die eigentlich die Begriffe
Barrierefreiheit und Inklusion?

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Barrierefreiheit = allen Menschen – mit und ohne Behinderung – soll die uneingeschränkte und umfassende Nutzung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Gegenständen (des täglichen Lebens) ermöglicht werden. Dies grundsätzlich ohne fremde Hilfe, d.h. „selbstbestimmt“ und ohne besondere Erschwernis.

Barrierefreiheit beginnt vor allem im eigenen Kopf.

- Abbau **individueller** Barrieren

z.B. durch die Unterstützung des Einzelnen mittels Hilfsmittel wie behindertengerechter Rampen für Rollstühle oder einem taktilen Leitsystem für blinde Menschen

- Abbau von **gesellschaftlichen, ökonomischen, kommunikativen und intellektuellen** Barrieren.

z.B. Angebote in Gebärdensprache, Brailleschrift und Texte in leichter Sprache.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Integration = einbeziehen, eingliedern in ein größeres Ganzes. Menschen mit Behinderungen werden in ein bestehendes System integriert. Menschen mit Behinderungen müssen sich dem vorherrschenden System anpassen.



drei Kreise mit den Bezeichnungen Exklusion, Integration und Inklusion und bunten Punkten

Inklusion = Menschen mit Behinderungen werden als gleichberechtigte Individuen, unabhängig von persönlichen Merkmalen oder Voraussetzungen wahrgenommen. Sie sind Teil des Ganzen. Die Vielfalt und die Heterogenität der Gesellschaft werden als grundlegend und selbstverständlich erachtet. Hier müssen sich Menschen mit Behinderungen nicht dem System anpassen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen so flexibel gestaltet sein, dass eine umfassende Teilhabe, Barrierefreiheit und Chancengleichheit vorherrschen.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Verständnis von Behinderung

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck orientiert sich in der Lehre an dem sozial-kulturellen Modell bzw. Menschenrechtsmodell und Verständnis von Behinderung, gemäß Präambel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

„in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, ...“

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Verständnis von Behinderung

Niemand muss sich wegen einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung und/oder chronischen Erkrankung rechtfertigen bzw. sich erklären, niemand wird zur Bittstellerin bzw. zum Bittsteller degradiert!

Das Büro der Behindertenbeauftragten organisiert Unterstützung und kommuniziert mit den Lehrenden (siehe Modifizierte Prüfungsmodalitäten)!

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Behinderungsformen:

- Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
- Menschen mit Sinnesbehinderungen
 - **Sehbeeinträchtigte Menschen – blinde Menschen**
 - **Gehörbeeinträchtigte Menschen bzw. schwerhörige Menschen – gehörlose Menschen**
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bzw. Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Teilleistungsbeeinträchtigungen
- Menschen mit Mehrfachbehinderungen
 - **Menschen mit sichtbaren bzw. offensichtlichen Behinderungen**
 - **Menschen mit unsichtbaren bzw. nicht offensichtlichen Behinderungen**

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Selbstbestimmt-Leben-Philosophie:

Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen haben dieselben Bedürfnisse, wie nicht-behinderte Menschen, Menschen mit Behinderungen haben keine besonderen Bedürfnisse!

- Subjekt verwenden bzw. vor- oder nachstellen: die **Frau** mit Behinderung, der/die **Studierende** mit einer Beeinträchtigung Diskriminierend und abwertend ist: der/die Behinderte ohne Subjekt zu verwenden.
- Menschen die nicht hören können = **gehörlose Menschen** - Diskriminierend ist: stumm oder taub-stumm zu verwenden. Gehörlose Menschen kommunizieren in der **Gebärdensprache**, eine seit 2005 in Österreich anerkannte Amtssprache (gemäß Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz)

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Eine (Chronische) Erkrankung ist nicht gleich eine Behinderung bzw. Beeinträchtigung!

Aus einer (chronischen) Erkrankung kann eine Behinderung bzw. Beeinträchtigung entstehen. Eine beeinträchtigte Person, kann, aber muss nicht zwangsläufig (chronisch) krank sein.

Behinderung = sozial-kulturelle Dimension, im Sinne von **behindert werden**

Beeinträchtigung = individuelle Dimension

~~Menschen mit BESONDEREN Bedürfnissen~~ = diskriminierend!

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Menschen, die eine Gehörbeeinträchtigung haben = **schwerhörige Menschen** oder **gehörbeeinträchtigte Menschen**
- Menschen, die nicht sehen können = **blinde Menschen**
- Menschen, die sehbeeinträchtigt sind = **sehbeeinträchtigte Menschen**
- Menschen, die einen Rollstuhl benützen = **Rollstuhlbenutzer:innen** oder **Rollstuhlfahrer:innen**
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen = **Menschen mit Lernschwierigkeiten** – Diskriminierend ist: geistig behindert
Erklärung: Nicht der Geist ist behindert, sondern die kognitiven Fähigkeiten sind eingeschränkt bzw. verlangsamt, wodurch das Lernen langsamer vonstatten geht. **Menschen mit Lernschwierigkeiten** nutzen und benötigen die **Leichte Sprache** bzw. die **einfache Sprache**.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Scheuen Sie sich nicht gegenüber Rollstuhlfahrer:innen das Wort GEHEN, gegenüber von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen das Wort SEHEN und gegenüber gehöreingeschränkten und gehörlosen Menschen das Wort HÖREN zu verwenden, denn die betroffenen Menschen verwenden diese Wörter selbst in ihrem Sprachgebrauch!

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Verwenden Sie in Ihren Lehrveranstaltungen stets das **2-Sinne- bzw. Mehr-Sinne-Prinzip**. Sprechen Sie zur Wissensvermittlung immer mind. 2 Sinne an (sehen und hören, tasten, riechen, schmecken).
- Bieten Sie anstatt Hilfe **Unterstützung** an. Erklärung: Hilfe = passiv, Unterstützung = aktiv, die betroffene Person selbst ist involviert.
- Verzichten Sie auf Augenkontakt. Menschen mit z.Bsp. Autismus-Spektrum fällt es sehr schwer bzw. können keinen Augenkontakt halten.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Verzichten Sie auf Körperkontakt bei der Begrüßung. Menschen mit div. Beeinträchtigungen wünschen u.U. keinen Körperkontakt. Lassen Sie es stets ihrem Gegenüber über, wie diese Person begrüßt werden möchte. Begrüßen Sie vorerst verbal bzw. mit Mimik und Gestik. Ihr Gegenüber wird Ihnen signalisieren, wie begrüßt werden soll.
- Gewähren Sie uneingeschränkt Hilfsmittel in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen sowie bei Exkursionen.
- Gewähren Sie eine umfassende Teilhabe von beeinträchtigten und/oder chronisch kranken Studierenden in den Lehrveranstaltungen und bei Exkursionen.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Gewähren Sie uneingeschränkte Assistenz durch Assistent:innen oder Tutor:innen in Lehrveranstaltungen und bei Exkursionen.
- Assistent:innen bei Prüfungen müssen fachfremd sein und dürfen mit der unterstützenden Person nicht verwandt oder verschwägert sein.
- Blindenführhunde, Assistenzhunde und Servicehunde dürfen in die Universitätsgebäude und insbesondere zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen mitgenommen werden. Diese Hunde sind im Behindertenpass der mitführenden Studierenden vermerkt. Überdies müssen die Studierenden ein Zertifikat für ihren Hund mitführen. Das Büro der Behindertenbeauftragten hat überwiegend Kenntnis (Möglichkeit der freiwilligen Hinterlegung der Zertifikate im Büro der Behindertenbeauftragten) darüber, welche Studierende einen für sie ausgebildeten Hund mitführen. Diese Hunde sind optisch erkennbar an der entsprechenden Aufschrift auf der Kenndecke des Hundes.

BF1

Auf Einheitlichkeit beim Gendern achten! Entweder ausschreiben oder durch "Genderdoppelpunkt" wie auf den vorherigen Folien;

Berkmann, Felix; 13.09.2021

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Nehmen Sie Rücksicht auf Studierende welchen es nicht möglich ist die erforderliche Anwesenheit zu erfüllen – Kompensationsleistungen sind zu erbringen.
- Nehmen Sie Rücksicht, wenn Prüfungsabmeldungen nicht fristgerecht erfolgen bzw. der Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen wird.
- Stellen Sie Lehr- und Lernmaterial barrierefrei und inklusiv zur Verfügung.
- Stellen Sie Lehr- und Lernmaterial vorab über LFU:online bzw. OLAT oder per E-Mail zur Verfügung.
- Gewähren Sie virtuelle und akustische Aufzeichnungen Ihrer Lehrveranstaltungen.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Gestalten Sie Ihren Vortrag barrierefrei und inklusiv.
- Stellen Sie Prüfungsfragen und Prüfungsmaterial barrierefrei zur Verfügung.
- Stellen Sie Videos, Ton- und Bildmaterial barrierefrei und inklusiv zur Verfügung.
- Verwenden Sie virtuell barrierefreie und inklusive Lehrveranstaltungsprogramme (wie z.B. Big Blue Button, Zoom, ...) und bieten Sie die Chat-Funktion zur Mitarbeit an.
- Gehen Sie mit verbaler Mitarbeit sensibel um, wer diese verbale Mitarbeit nicht erbringen kann, muss Kompensationsleistungen erbringen.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Ermöglichen Sie Mitarbeit nicht nur verbal, sondern auch schriftlich z. Bsp. über die virtuelle Chatfunktion.
- Setzen Sie die Modifizierten Prüfungsmodalitäten nach § 59 Abs. 1 Z. 12 Universitätsgesetz 2002 entsprechend dem offiziellen Schreiben des Büros der Behindertenbeauftragten um.
- Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte einfach an das Büro der Behindertenbeauftragten.
- Stellen Sie einen schriftlichen Ablaufplan der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters den Studierenden zur Verfügung und besprechen Sie diesen auch in der Lehrveranstaltungseinheit.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Am Ende jeder Lehrveranstaltungseinheit geben Sie einen verbalen Ausblick auf die nächste Einheit (eventuell mit Unterstützung von Power-Point-Folien) und stellen Sie diesen Ausblick Ihren Studierenden auch schriftlich z. Bsp. über LFU:online bzw. OLAT oder E-Mail zur Verfügung.
- Tragen Sie Power-Point-Folien stets vollständig vor und erklären Sie diese. Verweisen Sie nicht nur auf einzelne Aspekte auf den Folien, wie z. Bsp. auf einen Satz, ein Diagramm oder eine Tabelle.
- Bieten Sie in Ihren Lehrveranstaltungen regelmäßig Zusammenfassungen im 2-Sinne-Prinzip (schriftlich und mündlich) an.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Gewähren Sie Pausen bei schriftlichen und mündlichen (virtuell und in Präsenz) Prüfungen.
- Auf Wunsch der Lehrveranstaltungsleiter:innen und/oder Studierenden bietet das Büro der Behindertenbeauftragten einen Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen an (virtuell und in Präsenz).
- Eine verlängerte Prüfungszeit, bis zur doppelten der regulären Prüfungszeit, ist möglich (gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 Universitätsgesetz 2002). Die entsprechenden Angaben entnehmen Sie bitte dem offiziellen Schreiben des Büros der Behindertenbeauftragten.
- Stellen Sie Prüfungsangaben und Prüfungsfragen (virtuell und in Präsenz) immer im 2-Sinne-Prinzip (schriftlich und mündlich) zur Verfügung.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

- Vor Prüfungen: Erläutern Sie die Prüfungsfragen bzw. Prüfungsangaben gemeinsam mit den Studierenden und bleiben Sie offen für Fragen.
- Wenn das Büro der Behindertenbeauftragten in den barrierefreien Prüfungsräumlichkeiten die Prüfungsaufsicht übernimmt, dann stehen Sie bitte während der Prüfung per Handy zur Verfügung, damit ein Nachfragen seitens der Studierenden, wie in der allgemeinen Prüfungssituation in den Lehrveranstaltungsräumlichkeiten, ermöglicht werden kann.
- Seien Sie geduldig und planen Sie für mündliche Prüfungen ausreichend Zeit ein.
- Lassen Sie Ihre Studierenden stets Zeit vollständig zu antworten und fallen Sie nicht ins Wort bzw. beenden Sie nicht eigenständig einen Satz oder ein Wort. Signalisieren Sie Ihren Studierenden, dass Sie Zeit für die Prüfung haben.

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Das Büro der Behindertenbeauftragten orientiert sich stets an die gültigen gesetzlichen Vorgaben.

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Bundesverfassungsgesetz – Art. 7 Abs. 1 – Gleichbehandlungsgrundsatz
- Bundesbehindertengleichstellungsgesetz
- Bundesbehinderteneinstellungsgesetz
- Universitätsgesetz 2002 – insbes. Modifizierte Prüfungsmodalitäten nach § 59 Abs. 1 Z. 12 UG02
- Datenschutzgrundverordnung
- Sozialgesetzgebung der Länder und des Bundes – Assistenz, Hilfsmittel, ...
- Tiroler Bauordnung

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

ÖNORMEN

Insbes. ÖNORM B1600 – barrierefreies Planen und Bauen, Richtlinien für barrierefreies Webdesign (EU-Richtlinie 2016/2102) und barrierefreies E-Government

Gleichbehandlungsgrundsatz – Art. 7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz

„Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Religionsbekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewähren.“

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Barrierefreiheit gemäß Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

„Wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Behinderung gemäß Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

„Die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Grundsätze – Barrierefreiheit – Inklusion – Wording – Guidelines - gesetzliche Grundlagen

Haben Sie noch Fragen? Wünsche? Anregungen?

Sie erreichen uns hier:

Büro der Behindertenbeauftragten:

Telefon: 0512 507 8887

Email: behindertenbeauftragte@uibk.ac.at

Homepage: <https://www.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte/>



www.uibk.ac.at